

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 58/13 B

L 5 R 166/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 2181/10 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,
3. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
4. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
5. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der
Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Klägerin seit 1.10.2008 aufgrund (abhängiger) Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 4.9.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 15.11.2013 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entschei-



dung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Die Klägerin zitiert insoweit auf Seite 1 f der Beschwerdebegründung folgende Passage aus dem angefochtenen Urteil:

"Der Beigeladene Ziff. 1 übt die seit 01.10.2008 im Unternehmen der Klägerin verrichtete Tätigkeit nach alledem in einem Beschäftigungsverhältnis (§ 7 Abs. 1 SGB IV) aus.

Dabei handelt es sich um ein Dauerbeschäftigungsverhältnis. Dessen (zeitliche) Aufteilung auf die (konkreten) Arbeitsleistungen, die der Beigeladene Ziff. 1 jeweils zu erbringen hat, kommt auch im Hinblick auf den Vertrag zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen Ziff. 1 vom 29.10.2008 nicht in Betracht. Mit diesem Vertrag ist ein Dauerbeschäftigungsverhältnis (Dauerarbeitsverhältnis) - gegebenenfalls im Rahmen eines Abrufarbeitsverhältnisses (dazu oben zu § 12 TzBfG) - und nicht nur der Rahmen für aufeinanderfolgende Zeitarbeitsverträge (zu einer solchen Fallgestaltung etwa BAG, Urteil vom 31.07.2002, - 7 AZR 181/01 -) begründet worden."

- 6 Sodann gibt die Klägerin in Zitatform Feststellungen des LSG zu den "diesbezüglichen vertraglichen Regelungen" wie folgt wieder:

"§ 3 Grundsätzliches

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Ein Auftrag kommt einzeln, mittels einer Bestellung oder Beauftragung zustande. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung durch die Klägerin entsteht aus diesem Vertrag nicht.

§ 4 Art der Beschäftigung

Soweit der Beigeladene Nr. 1 für die Klägerin tätig ist, findet die Beauftragung als selbständige Einzelbeauftragung nach VOB statt. ..."

- 7 Hieraus will sie ableiten, dass das LSG seiner rechtlichen Würdigung folgende allgemeine Rechtssätze zugrunde gelegt habe:

"a) Mit dem Abschluss einer Vereinbarung, die die Bedingungen künftig erst abzuschlie-



ßender auf den jeweiligen Einsatz befristeter Rechtsverhältnisses regelt, wird auch dann ein Dauerarbeitsverhältnis (Dauerbeschäftigungsverhältnis) begründet, wenn diese Vereinbarung selbst keine Pflicht zum Tätigwerden begründet.

b) Es ist rechtlich nicht möglich, eine Vereinbarung, die selbst noch keine Arbeitsverpflichtung begründet (Rahmenvereinbarung) mit dem Inhalt abzuschließen, dass ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) erst durch den künftigen Abschluss eines Vertrages begründet wird, der eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung enthält. Vielmehr entsteht in diesen Fällen mit Abschluss der Rahmenvereinbarung zwingend ein Abrufarbeitsverhältnis im Sinne des § 12 TzBfG."

- 8 Diese Rechtssätze stünden - so die Klägerin - im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG. Sie wichen vom Urteil des BSG vom 11.3.2009 (*BSGE 103, 17 = SozR 4-2400 § 7a Nr 2*) ab. Darin habe der Senat wie folgt entschieden:

"Da der Promotionsvertrag vom 18.05.1999 als Rahmenvertrag lediglich die Bedingungen der künftig erst abzuschließenden und auf den jeweiligen Einsatz befristete Rechtsverhältnisse wiedergibt, selbst aber noch keine Arbeitspflichten begründet, kann hierin noch kein Arbeitsvertrag liegen (vgl. BAG, Urteil vom 31.07.2002, 7 AZR 181/01, AP Nr. 2 zu § 4 TzBfG)."

- 9 Der Leitsatz der in Bezug genommenen Entscheidung des BAG laute wie folgt:

"Eine Rahmenvereinbarung, welche nur die Bedingungen der erst noch abzuschließenden, auf den jeweiligen Einsatz befristeten Arbeitsverträge wiedergibt, selbst aber noch keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung begründet, ist kein Arbeitsvertrag. Die Arbeitsvertragsparteien sind grundsätzlich nicht gezwungen, statt der Kombination von Rahmenvereinbarung und Einzelarbeitsverträgen ein Abrufarbeitsverhältnis nach § 4 BeschFG (seit 01.01.2001: § 12 TzBfG) zu begründen."

- 10 Durch die Bezugnahme auf dieses Urteil des BAG habe das BSG den vom BAG formulierten Leitsatz übernommen und sich zu eigen gemacht und folgende allgemeinen Rechtssätze aufgestellt:

"a) Eine Rahmenvereinbarung, welche nur die Bedingungen der erst noch abzuschließenden, auf den jeweiligen Einsatz befristeten Arbeitsverträge wiedergibt, selbst aber noch keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung begründet, ist kein Arbeitsvertrag und begründet deshalb auch kein Beschäftigungsverhältnis.



b) Eine Gestaltungsform aus der Kombination einer Rahmenvereinbarung und erst künftig abzuschließender Einzelarbeitsverträge ist rechtlich zulässig. Dabei handelt es sich um kein Dauerarbeitsverhältnis in Form eines Abrufarbeitsverhältnisses im Sinne des § 12 TzBfG. Arbeits- und damit Beschäftigungsverhältnis ist erst der jeweilige Einzelarbeitsvertrag."

- 11 Das LSG weiche im angegriffenen Urteil mit beiden von ihm zugrunde gelegten Rechtssätzen von denen des BSG ab. Das angefochtene Urteil beruhe - wie weiter ausgeführt wird - auch auf der Abweichung.
- 12 Entgegen den oben genannten Voraussetzungen bezeichnet die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung damit keine entscheidungserhebliche Divergenz. Aus dem angefochtenen LSG-Urteil leitet sie nämlich schon keinen abstrakten Rechtssatz ab, der der Entscheidung tragend zugrunde gelegen hat. Die von ihr auf Seite 2 f der Beschwerdebegründung genannten, vermeintlich "allgemeinen Rechtssätze" des LSG beruhen vielmehr nur auf einer Mischung aus den auf Seite 1 f zitativ wiedergegebenen Ausführungen des LSG mit ihrer eigenen Würdigung von § 3 und § 4 der "vertraglichen Regelungen". Damit zeigt die Klägerin aber schon nicht auf, dass das LSG abstrakten Kriterien, die ein in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen und andere Maßstäbe entwickelt hat, woraus sich das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren ergibt. Vielmehr rügt die Klägerin im Kern nur die vermeintliche Unrichtigkeit der Rechtsanwendung (Subsumtion) durch das LSG im Einzelfall, mithin eine vermeintlich fehlerhafte Würdigung der konkreten vertraglichen Regelungen im Hinblick auf das Vorliegen eines (abhängigen) Beschäftigungsverhältnisses. Auf eine solche Unrichtigkeit kann aber - wie bereits dargelegt - eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Darüber hinaus genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde auch deshalb nicht den Zulässigkeitsanforderungen, weil ihr ein Widerspruch im Grundsätzlichen nicht hinreichend klar entnommen werden kann. Die Klägerin befasst sich nicht damit, dass in dem von ihr wiedergegebenen § 3 der "vertraglichen Regelungen" lediglich das Fehlen eines Rechtsanspruchs (des Beigeladenen zu 1.) auf eine Beauftragung durch die Klägerin geregelt ist. In ihren Ausführungen in der Beschwerdebegründung stellt sie aber wiederholt in einem ganz anderen Sinne auf eine (fehlende) "Verpflichtung zur Arbeitsleistung" bzw auf ein "Abrufarbeitsverhältnis" ab. Hierzu kann der Beschwerdebegründung ein schlüssiger Vortrag zu einer entscheidungserheblichen Abweichung nicht entnommen werden, weil nicht deutlich wird, ob der Beigeladene zu 1. einer Verpflichtung zur Arbeitsleistung unterlag bzw in einem Abrufarbeitsverhältnis stand.
- 13 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.



- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 15 4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)